ZEITSCHRIFT

FÜR DAS

PRIVAT-

UND

ÖFFENTLICHE RECHT

DER GEGENWART.

Unter ständiger Mitwirkung

der

Mitglieder der Wiener juristischen Facultät

herausgegeben von

DR. C. S. GRÜNHUT,
ord. Professor an der Universität Wien.

Dritter Band.

WIEN, 1876.

ALFRED HÖLDER,
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
Rothenthurmstrasse 15.

XII.

Ueber den Begriff der Entwicklung in seiner Anwendung auf Recht und Gesellschaft.

Von **Dr. A. Merkel**, ord. Professor in Strassburg.

I.

Savigny und Darwin.

Was haben Darwin, der Naturforscher, und Savigny, der Jurist und Geschichtsforscher, mit einander gemein, was ausserhalb eines *jeu d'esprit* Beachtung fordern könnte? So mögen wohl die Meisten von denen, welchen unsere Ueberschrift zu Gesicht kömmt, sich fragen. Denn was sie Gemeinsames haben, ist zwar als bedeutsam von Allen anerkannt, aber als jenen gemeinsam wohl nur Wenigen geläufig. Es ist die Anwendung des Begriffs der Entwicklung auf Lebensformen und Erscheinungsreihen, auf welche Andere diesen Begriff entweder überhaupt nicht, oder nur in einem eingeschränkteren Sinne als sie, angewendet haben. Bekanntlich wird die Darwin'sche Theorie von der Entstehung der Arten von Manchen schlechtweg als „die Entwicklungstheorie" bezeichnet. Das ist bezüglich der Savigny'schen Lehre von der Entstehung des Rechts zwar nicht geschehen. Aber es würde sich kaum ein Einwand dagegen erheben lassen, wenn wir sie im Bereiche der Rechtslehre als „die Entwicklungstheorie" bezeichnen wollten. Denn es ist für sie in erster Linie charakteristisch, dass sie uns die Rechtsinstitute einer gegebenen Zeit als Entwicklungsproducte betrachten und begreifen lehrt.

Aber, wird man einwenden, ist nicht der Begriff der Entwicklung ein anderer, wenn ihn ein Naturforscher, ein anderer, wenn ihn ein Jurist, Historiker und Philosoph zur Anwendung bringt? Ich denke, nein. Die Sprache ist jenen gemeinsam und sie verbindet mit dem Worte Entwicklung nur einen Begriff, einen Begriff, dessen Zergliederung für Natur- und Geisteswissenschaften die nämliche Bedeutung in Anspruch nimmt. Ich werde mich in der Folge mit dieser Zergliederung befassen, hier zunächst aber an den Gedanken Savigny's (die es ja verdienen, bisweilen in Erinnerung gebracht zu werden) nachweisen, dass er die Lebensformen, welche den Gegenstand seiner Theorie bilden, in einem ähnlichen Sinne als Entwicklungsproducte betrachtet, wie die neueren Naturforscher diejenigen, welche den Gegenstand ihrer Theorien bilden.

Für's Erste sei daran erinnert, dass der Darwinismus den Begriff der Entwicklung nicht blos auf die einzelnen der Thier- und Pflanzenwelt angehörigen Individuen, sondern zugleich auf die Arten anwendet, zu welchen die Individuen gehören, und dass er einen nahen Zusammenhang zwischen der Entwicklung jener (Phylogenie, Stammesentwicklung) und derjenigen der Einzelnen (Ontogenie) gegeben findet. Uns ist die Vorstellung längst vertraut, dass der Stamm, beziehungsweise das Volk, seine eigene Entwicklungsgeschichte habe und dass die Einzelentwicklung von ihr abhängig und durch sie bedingt sei. Auch bei Savigny liegt diese Vorstellung zu Grunde. Das Volk erscheint ihm als ein „Organismus höherer Art“, ein stets werdendes, sich entwickelndes Ganzes und der Einzelne als mit seiner Entwicklung an dies gebunden. [1]) Das Recht ist nach ihm von der Natur des Volkes hervorgebracht und nimmt an der von dem Gesetze innerer Nothwendigkeit beherrschten Entwicklung desselben Theil.

Das wahrhaft historische Verfahren strebt nun, nach S., danach, „das Gegebene aufwärts durch alle seine Verwandlungen hindurch“ bis zu seiner Entstehung zu verfolgen. Dabei erschliesst sich die Erkenntniss, dass es, wie für die Sprache, so für das Recht „keinen Augenblick

---

[1]) Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft I., S. 3 fg.

eines absoluten Stillstandes" gebe.[2]) Er tritt damit in einen Gegensatz zu jenen, die irgend welche Theile des Rechts, gleichviel aus welchem Grunde, sei es im factischen, sei es im moralischen Sinne, für unveränderlich ansehen. Die richtige historische Ansicht gibt nach ihm allein gegen ein Vorurtheil Schutz, das bei Einzelnen und ganzen Völkern sich immer wieder bildet, gegen die Einbildung nämlich, das, was uns eigen und gemäss ist, als allgemein menschlich oder als schlechthin vernünftig, als das Ursprüngliche und für immer Giltige zu betrachten. So halten wir unsere juristischen Begriffe für rein vernünftig, weil und so lange wir deren Abstammung nicht kennen.[3])

Andererseits tritt Savigny mit seiner Entwicklungstheorie der Ansicht entgegen, „dass jedes Zeitalter sein Dasein, seine Welt, frei und willkürlich selbst hervorbringe". Nach ihm ist es vielmehr „als die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten" zu betrachten. Er lehrt, dass ein „unauflöslicher organischer Zusammenhang der Geschlechter und Zeitalter, zwischen welchen nur Entwicklung, aber nicht absolutes Ende und absoluter Anfang gedacht werden" könne[4]), bestehe. Der Stoff des Rechts ist ihm durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, und zwar nicht willkürlich, so dass er zufällig dieser odes auch ein anderer sein könnte. Die Geschichte ist demgemäss als der einzige Weg zur Erkenntniss der Gegenwart anzusehen.[5]) Nach der gegnerischen Ansicht folgen sich die für die verschiedenen Zeitalter charakteristischen Zustände wie die Bilder in einem Guckkasten, welche von einer sichtbaren oder unsichtbaren Hand in einer beliebigen Reihenfolge in den Rahmen eingeschoben werden, daher nach ihr der Geschichte nur der Werth einer „moralisch-politischen Beispielsammlung" beizumessen ist.[6])

---

[2]) L. c. S. 395. Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung, S. 11.

[3]) Beruf . . S. 115, Zeitschr. f. g. Rsw., S. 423.

[4]) Beruf . . S. 112 f, 6; Zeitschrift . . S. 3 fg.

[5]) Zeitschrift . . S. 4, 6.

[6]) Zeitschrift . . S. 3.

Damit sind die charakteristischen Hauptmomente der Savigny'schen Entwicklungstheorie bezeichnet, sowie die Hauptgegensätze, welchen sie gegenübertritt. Jenes aber sind wesentliche Bestandtheile des allgemeinen Entwicklungsbegriffs, die sich als solche überall erkennen lassen, wo dieser Begriff eine wissenschaftliche Anwendung erfährt. Ueberall enthält derselbe das Element der Veränderlichkeit und der wirklichen Umwandlung — Element der Metamorphose — überall ferner das Element der Continuität, und, insofern er auf die Zustände einander folgender Generationen angewendet wird, das Moment der Vererbung. Ueberall schliesst er demgemäss innerhalb seiner Herrschaftssphäre einerseits den Begriff der Stabilität, andererseits den des absoluten Anfangs, beziehungsweise den der Entstehung auf Grund souveräner Schöpfungsacte oder aus einem völlig Heterogenen aus.

Dies gilt in dem nämlichen Sinne für die Anwendung des Begriffs im Bereiche der Naturwissenschaften, wie für die im Bereiche der Geisteswissenschaften, und charakterisirt demgemäss die Darwin'sche Entwicklungstheorie in demselben Masse wie die Savigny'sche. Die Begriffe der Metamorphose, der Continuität und Vererbung nehmen nach der ersteren die nämliche Bedeutung in Anspruch, wie nach der letzteren. Es sind demgemäss auch die gleichen Hauptgegensätze, welchen diese beiden Entwicklungstheorien gegenübertreten. Der Ansicht, welche gewissen Rechtsformen und Instituten einen unveränderten Bestand „bis an das Ende der Tage" verheissen, und das jetzt und an dieser Stelle Giltige als das Ursprüngliche und Allgemeingiltige hinstellt, correspondirt auf naturwissenschaftlichem Gebiete die Lehre von der Unveränderlichkeit und Ursprünglichkeit der jetzt bestehenden Formen der organischen Welt. Der Ansicht dagegen, nach welcher es nur einer genugsam tiefgreifenden Revolution bedürfte, um die bestehende rechtliche Ordnung durch eine völlig neue abgelöst zu sehen, entspricht die „Katastrophentheorie" älterer Naturforscher, nach welcher gewisse Erdrevolutionen jeweils die Entstehung einer neuen Welt von Organismen zur Folge gehabt haben sollen.

Damit ist denn wohl erwiesen, dass es sich hier nicht

um einen blossen Gleichklang von Worten handle, sondern dass eine Gleicheit der Theorien in einem wesentlichen, ja in dem Hauptpunkte, vorliege. Darin wäre ein genügender Anlass gegeben, den Inhalt der beiden Theorien noch in anderen Beziehungen zu vergleichen. Namentlich mit Beziehung auf die Formen einer progressiven Entwicklung. Und es würden sich auch hier gewisse, keineswegs zufällige, sondern im Wesen der Entwicklung begründete, Uebereinstimmungen ergeben. Doch soll hierauf zunächst nicht eingegangen werden. Vielmehr soll eine Frage berührt werden, welche wohl bei Manchen der dargelegten Verwandtschaft jener beiden Theorien gegenüber sofort sich aufgedrängt hat. Wie erklärt sich nämlich, dieser Thatsache gegenüber, die so völlig verschiedene geschichtliche Bedeutung der Richtungen und Schulen, welche durch die besprochene Theorie gekennzeichnet werden, und der auffallende Gegensatz, welcher hinsichtlich der gesammten geistigen Atmosphäre besteht, in welcher der Gedanke der Entwicklung in dem einen und dem anderen Falle die Bedingungen seiner Ausbildung und seiner dominirenden Rolle gefunden hat? Hier die hochconservative, religiöser Geschichtsauffassung zugeneigte historische Schule, dort die radicale, dem Materialismus theils huldigende, theils zugeneigte Gruppe der Darwinianer! Wir haben da Vertreter entgegengesetzter Richtungen in der Bewegung des Lebens — wie sollten dieselben von der nämlichen Grundauffassung des Hauptproblems dieser Sphäre beherrscht sein? In der That ist der fragliche Gegensatz so bedeutsam, dass er von vornherein eine Verschiedenheit der Grundanschauungen vermuthen lässt; und eine solche besteht in Wahrheit, trotz der Uebereinstimmung ihrer besprochenen theoretischen Elemente. Sie liegt nämlich im Wesentlichen darin, dass in den Anschauungen und Bestrebungen der einen Schule das erste der besprochenen Elemente, das der Metamorphose, in den Anschauungen und Bestrebungen der andern das zweite, das der Continuität und beziehungsweise Vererbung, prävalirt.

Bei Savigny und der historischen Schule prävalirt das letztere. Für ihre Parteistellung und ihren Einfluss auf politischem und socialem Gebiete ist es allein charakteristisch. Der Hauptgegner, welchem sie sich geschichtlich gegenüber-

gestellt fand, war in der Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, der Geistesverwandten der französischen Revolution, gegeben.

Sie vor Allem galt es zu bekämpfen mit ihrer „Absonderung der Gegenwart von der gering geschätzten Vorzeit", mit ihrer „Absonderung des Einzelnen vom Ganzen", mit ihrer Annahme oder Voraussetzung: „Das Recht werde in jedem Augenblick durch die mit der gesetzgebenden Gewalt versehenen Personen mit Willkür hervorgebracht, ganz unabhängig von dem Recht der vorhergehenden Zeit", so dass es „sehr möglich (sei), dass das Recht von heute dem von morgen gar nicht ähnlich" sähe, mit ihrem Ignoriren der Gebundenheit des Rechts an den durch die gesammte Vorzeit begründeten nationalen Charakter, mit ihrer Unterschätzung der Bedeutung historischer Forschung etc. In der Reaction gegen die Irrungen und Einseitigkeiten dieser Rechtsphilosophie und der praktischen Bestrebungen, welche ihr entsprachen, lag der Existenzgrund der historischen Schule.[7]) Daher sie, obgleich das von Savigny formulirte Programm die beiden Seiten im Wesen der Entwicklung umschliesst, bei der Ausführung dieses Programmes (soweit eine solche überhaupt erfolgt ist) lediglich die eine Seite hervorkehrten, diejenige, welche in der früheren Rechtslehre eine entsprechende Würdigung nicht erfahren hatte und insoweit als dies letztere der Fall war. Damit aber trat sie naturgemäss in ein Verhältniss der Sympathie und Genossenschaft mit den conservativen Mächten auf politischem Gebiete und gestaltete sich zu einer Stütze der „Tendenz zur Stabilität".

Die neuere Entwicklungstheorie auf naturwissenschaftlichem Gebiete fand sich vornehmlich dem anderen Gegensatze gegenübergestellt. Ihre Hauptgegnerin sah sie in der Lehre von der Ursprünglichkeit und Unveränderlichkeit der jetzt bestehenden Arten. Daher sie naturgemäss das Element der Metamorphose am Entschiedensten hervorkehrte. Jene Gegnerin aber hat eine Stütze in der biblischen Schöpfungsgeschichte, sowie in der traditionellen, populären und kirchlichen Auffassung von der Stellung des Menschen in der

---

[7]) Vom Beruf . . S. 4 fg. Zeitschrift . . S. 5, 6 etc.

Natur. Daher der Darwinismus in einen Conflict mit tiefgewurzelten Ueberzeugungen und mit den wichtigsten Autoritäten gerathen musste.

Hätte die historische Schule das Moment der Metamorphose mit derjenigen Entschiedenheit hervorgekehrt, wie sie es bezüglich der Continuität gethan, und wäre sie in dieser Richtung bis zu den äussersten Consequenzen der Savigny'schen Gedanken vorgedrungen, so würden ihr ähnliche Conflicte nicht erspart geblieben sein, und ihre geschichtliche Rolle würde sich völlig anders gestaltet haben. Wenn der Darwinismus uns zumuthet, uns als Nachkommen der Affen zu betrachten, so empören sich dagegen mannigfache Empfindungen und Interessen. Offenbar aber hat die Ableitung unserer Institutionen und socialen Lebensformen, auch der ehrwürdigsten und als heilig betrachteten, aus niedersten Formen socialen Zusammenlebens eine ähnliche Bedeutung, und die Zumuthung, sie in der Zukunft nach denselben Gesetzen (der Entwicklung und Auflösung) verfliessend zu denken, nach welchen wir rückwärts alle Vergangenheit verfliessen sehen, traditionelle und verbreitete Anschauungen gegen sich.[8]) Die Savigny'sche Entwicklungstheorie aber führt, in der fraglichen Richtung verfolgt, unvermeidlich einer solchen Betrachtungsweise zu.[9])

Interessant ist die Vergleichung der historischen Rechtsschule in den angegebenen Beziehungen mit der neueren historischen Schule der Nationalökonomen. Die letztere kann als die jüngere Schwester der ersteren betrachtet werden. Ebenso wie ihre Gegnerin, die Freihandelsschule als die jüngere Schwester des Naturrechts, des Gegensatzes zu jener. Auch diese jüngere historische Schule betrachtet die Geschichte als den Weg zum Verständniss der Gegenwart, und wie sie den Zusammenhang der Zeitalter beachtet, so die Abhängigkeit des Einzelnen vom Ganzen. Aber ihr, hierin sich begründender, conservativer Charakter ist nicht von der ungemischten Farbe des Conservatismus der historischen Rechtsschule, wie ihr

8) Treitschke: „man stelle nur Alles schlechthin in den Fluss der Zeiten und der frechen Willkür ist Thür und Thor geöffnet."

9) Vgl. Zeitschrift . . S. 423, Beruf . . S. 8. 9.

Verhältniss zum Socialismus zur Genüge erhärtet. In ihren Anschauungen spielt die Metamorphose eine grössere Rolle. Sie betont dem Dogmatismus der Freihandelsschule und verwandter Richtungen gegenüber die Wandelbarkeit der Zustände, glaubt an den geschichtlichen Fortschritt und sieht eine Seite desselben in der Vermeidung von Revolutionen durch Reformen.[10])

[10]) Vgl. Schmoller, über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft, S. 28 fg.

ZEITSCHRIFT

FÜR DAS

PRIVAT-

UND

ÖFFENTLICHE RECHT

DER GEGENWART.

Unter ständiger Mitwirkung

der

Mitglieder der Wiener juristischen Facultät

herausgegeben von

DR C. S. GRÜNHUT,

ord. Professor an der Universität Wien.

Vierter Band.

WIEN, 1877.

ALFRED HÖLDER,

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

Rothenthurmstrasse 15.

I.

Ueber den Begriff der Entwicklung in seiner Anwendung auf Recht und Gesellschaft.

Von **Dr. A. Merkel,** ord. Professor in Strassburg.

II.

Die „historische Ansicht".

Die Bewegung im Bereiche der socialen Wissenschaften während der grösseren Hälfte dieses Jahrhunderts ist charakterisirt durch den Siegeszug der „historischen Ansicht". Zwar sind die Hauptelemente dieser Ansicht an sich dieser Periode nicht eigenthümlich. Ihre Geschichte reicht vielmehr in die erste Blüthezeit der Wissenschaft, in das Zeitalter Plato's, zurück. Aber ihre Verbindung zu dem bestimmten Complexe von Anschauungen, auf welchen wir mit diesen Worten hinweisen, sowie die Rolle, welche derselbe in den Ueberzeugungen der hervorragendsten Gelehrten spielte, und der massgebende Einfluss, welchen er auf die allgemeine Richtung der wissenschaftlichen Arbeiten ausübte, gehören dieser Periode an. Gegenwärtig können wir die letztere als eine abgeschlossene betrachten. Nicht als ob die für sie charakteristischen Anschauungen aufgegeben wären, da vielmehr wichtige Bestandtheile derselben in die allgemeinen Ueberzeugungen der gelehrten Kreise, wenigstens in Deutschland, aufgenommen und zu Elementen eines unangefochtenen geistigen Besitzthums erhoben worden sind. Auch nicht in dem Sinne, als wenn die Probleme, welche die „historische Ansicht" aufzustellen nöthigt, gelöst wären, da sie zum Theil erst in jüngster Zeit ernstlich in

Angriff genommen worden sind, oder als wenn ihre letzten Consequenzen und die Grenzen ihrer Berechtigung zu deutlicher Erkenntniss gebracht wären. Aber die Bewegung, welche dem Emporkommen dieser Ansicht vorherging und folgte, hängt in ihrem besonderen Charakter mit der Reaction gegen die Bestrebungen des Aufklärungszeitalters auf theoretischem und praktischem Gebiete zusammen, und hat, seitdem die Fluthzeit dieser Gegenströmung abgelaufen ist, diesen Charakter allmälig und mehr und mehr verändert. Diese historische Ansicht ist selbst eine geschichtliche Erscheinung und zwar eine solche, die ihren Tag gehabt hat. Die Elemente, welche in ihr sich verbunden hatten, haben zum Theile ihre Selbstständigkeit wieder erlangt und spielen in mannigfachen neuen Verbindungen ihre Rolle in neuer Weise fort. Man vergleiche, um eine Anschauung davon zu gewinnen, etwa die Beiträge zur socialen Entwicklungsgeschichte, welche sich in Schriften wie Lotze's Mikrokosmus und Ihering's Geist des römischen Rechts oder in den Schriften socialistischer, bzw. kathedersocialistischer, Richtung, oder in denjenigen ethnologischen oder urgeschichtlichen Inhalts finden. Oder diejenigen Bestrebungen im Bereiche unserer Disciplinen, welche sich als „realistische" einer „formalistischen" Behandlungsweise der zu lösenden Probleme gegenüberstellen.

Ueberall treten uns hier Elemente oder Consequenzen der historischen Ansicht (gleichviel ob als solche geltend gemacht oder nicht) in neuer Verbindung und Anwendung entgegen. Unter Anderm sind von der Entwicklung der Naturwissenschaften Impulse ausgegangen, welche den Charakter jener Bewegung modificirt haben.

Was von den hier zunächst interessirenden Disciplinen, das gilt in gewissem Sinne von dem ganzen Bereiche der Geisteswissenschaften. Die historische Ansicht hat ihre Rolle bekanntlich auch im Gebiete der Sprachwissenschaft, in dem der Theologie und vor Allem in dem der Philosophie gespielt, und die parallelen Bewegungen auf diesen Gebieten, welche hierdurch charakterisirt sind, weisen letztlich auf die nämlichen Quellen hin.

Es würde ein zeitgemässes Unternehmen sein, wenn einer unserer jüngeren Philosophen, unterstützt durch Ver-

treter der einzelnen Disciplinen, einen erschöpfenden Bericht über diese gesammten unter sich zusammenhängenden Bewegungen, über ihre allgemeinen Ursachen, über die besonderen Bedingungen und Formen ihres Auftretens innerhalb der einzelnen Disciplinen, über die Ergebnisse und den Verlauf derselben, über ihre Analogien im Gebiete der schönen Literatur und in dem der praktischen Politik erstatten wollte.[1]) Es würde damit ein wichtiger Beitrag zur Lösung einer Aufgabe gegeben sein, welche unsere kritisch gestimmte Zeit sich bereits mit Entschiedenheit gestellt hat, der Aufgabe, in Bezug auf die allgemeineren theoretischen Errungenschaften der Periode, welche dem Zeitalter der Aufklärung gefolgt ist, eine umfassende Liquidirung durchzuführen.

An dieser Stelle soll uns nur die historische Ansicht des staatlichen Lebens beschäftigen. Ihr wesentlicher Gehalt soll hier genauer bestimmt werden. Es gehört dies insofern in den Rahmen dieser Untersuchungen, als diese Ansicht ihren Kernpunkt in einer, eigenthümlich beschränkten, Anwendung des Entwicklungsbegriffs auf die staatliche Gemeinschaft hat. Auf diesen Kernpunkt ist bereits unter I. hingewiesen worden. Das dort Gesagte ist hier zu ergänzen und zugleich die Peripherie zu bestimmen, innerhalb deren sich jene Ansicht entfaltet hat.

Der Begriff der Entwicklung schliesst den der Abhängigkeit, des Bedingt- und Bestimmtseins in sich. Er weist auf einen Process hin, in welchem souveräne Willkür keine Rolle spielt, in welchem alle betheiligten Factoren sich abhängig und bestimmt finden und sich in einer gegebenen Richtung in einer gesetzmässig bestimmten Ordnung umbilden und bethätigen. Dies Moment tritt in den Anschauungen der hier in Betracht kommenden Schriftsteller überall in charakteristischer Weise hervor, wenn auch nicht bei allen der Nachdruck auf die nämliche Seite der Abhängigkeit gelegt wird. Es berühren sich darin die Ansichten Savigny's und Hugo's, Eichhorn's und J. Grimm's mit denjenigen Hegel's und

[1]) Gestreift wird die bezeichnete Aufgabe u. A. in den Aufsätzen „über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat", welche W. Dilthey in den philosophischen Monatsheften zu veröffentlichen begonnen hat.

Stahl's, Adam Müller's und Görres' etc., sowie mit denjenigen von Roscher und Knies und, um auf Vorläufer der uns beschäftigenden Periode zurückzugreifen, mit denjenigen von Möser und Vico, Montesquieu und Burke etc. Wir können an diesem Charakteristikon die folgenden Beziehungen unterscheiden.

1. Die historische Rechtsschule, welche hier in erster Linie interessirt, betont, wie aus dem sub I Mitgetheilten ersehen werden kann, vor Allem die Abhängigkeit der Gegenwart mit ihren Zuständen von der Vergangenheit. Diese Zustände gehören, unter dem Gesichtspunkte der Entwicklung betrachtet, einer in der Zeit liegenden Reihe an, in welcher jedes Glied durch alle vorausgehenden in seinem Charakter bestimmt ist und deren wesentliche Merkmale als Elemente seines eigenen Wesens in sich trägt, einer Reihe, in welcher für die Aufeinanderfolge der Zustände und deren Hervorgehen aus einander das „*natura non facit saltus*“ Anwendung erleidet. Daraus scheint zu folgen (die Fehler in der darzulegenden Gedankenreihe werden in der Folge bestimmt werden), dass es die Aufgabe der lebenden Generation niemals sein könne, irgendwo mit der Gestaltung ihrer Verhältnisse schlechthin von vorn anzufangen, dass gewaltsame Neuerungen und überhaupt solche, deren Norm nicht der gesetzmässigen Entwicklung selbst entnommen oder wenigstens an ihr geprüft und mit ihr im Einklang gefunden wurde, verwerflich seien und lediglich nichtige Ergebnisse liefern könnten. Der Flug einer nicht imaginären Reform bewegt sich in der That nach der Ansicht der Schule an einem kurzen Bande. Versuche, dasselbe zu zerreissen, haben nicht, wie man glaubte, zur Freiheit geführt, sondern zum Beweise einer Abhängigkeit und Ohnmacht, welcher nach Savigny's Ausdruck diejenigen, welche sich einbildeten, Könige zu sein, vielmehr als Sklaven erscheinen liess. Was in der Gegenwart gedeiht und blüht, hat seine tief reichenden Wurzeln in der Vergangenheit. Das Wachsthum aus kleinen Anfängen heraus zu machtvollem Bestehen kann nicht übersprungen werden. Daher ist alles Recht, welches seiner Bestimmung gemäss das Leben wirklich beherrscht, „historisches Recht“. — Dieser Auffassung steht noch heute eine andere, welche den Gedanken der Entwicklung

nicht in sich aufgenommen hat, gegenüber. So z. B. in den verbreiteten Schriften von John Stuart Mill über die Freiheit, über Repräsentativverfassungen etc. Sie interessirt an dieser Stelle nicht näher. Dagegen verdient es hervorgehoben zu werden, dass unter denjenigen, welche in der Gegenwart dem Gedanken der Entwicklung huldigen, die Meisten andere, der Autonomie der lebenden Generation günstigere, Consequenzen aus demselben ableiten. Hierher gehören vor Allem diejenigen, welche der socialen Reform ihre Studien und Sympathien zugewendet haben, mögen sie übrigens einer radicaleren oder einer gemässigteren Richtung angehören. Sie meinen, dem gesetzmässigen Gang der Entwicklung gegenüber den Individuen und den Völkern den Anspruch wahren zu können, in ihren Bestrebungen über den Umkreis der bisherigen Erfahrung hinauszugreifen in dem Gedanken, „dass heute der Tag ist, an welchem ein neues Leben beginnt" (Lange). Dieser Widerstreitr echtfertigt genügend den Versuch zu einer tiefer dringenden Untersuchung des Wesens der Entwicklung (bzw. der gesellschaftlichen Entwicklung), der gemeinsamen Prämisse jener einander entgegengesetzten Lehrmeinungen anzuregen . . .

Von dem bezeichneten Standpunkte aus gewinnt das Studium der Geschichte eine wesentlichere Bedeutung für das Leben der Gegenwart. Jenes soll uns den Aufbau und die Fundamente des letzteren selbst kennen lehren. Es klingt paradox und konnte einem Grillparzer als wunderlich erscheinen, dass wir, um die Gegenwart zu erkennen, uns der Vergangenheit zuwenden sollen, da wir sonst dem, was wir zu erkennen suchen, nicht den Rücken zuzuwenden pflegen. Aber die Voraussetzung ist dabei, dass uns die Geschichte im Grunde ein Gegenwärtiges zeigte: die beharrenden Kräfte, welche die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens heute wie gestern beherrschen uud die Bedingungen, unter welchen sie in der Gegenwart wirksam sind. Denn diese Bedingungen fallen zusammen mit den guten und schlimmen Errungenschaften der Vergangenheit. Diese sind nicht abgethan und zu Nichts geworden, sondern bilden das Erbe, mit dem wir haushalten. Es war demgemäss nicht die Meinung, mit der Aufforderung zu historischer Arbeit der Doctrin eine minder

praktische Richtung zu geben, sondern sie praktischen Aufgaben auf einem richtigeren Wege zuzuführen. Hier lässt sich jedoch aus den Ergebnissen ein wichtiges Bedenken ableiten. Die überwiegende Pflege des geschichtlichen Studiums seitens der juristischen Disciplinen hat eine Entfremdung von Doctrin und Praxis eingestandenermassen (Savigny) mit verschuldet. Auch liegt die Thatsache vor, dass die Schule den Veränderungen, welche sich in dem gesammten Gebiete des staatlichen Lebens theils vollzogen, theils vorbereitet haben, sich im Ganzen ablehnend und nicht mit zureichendem Verständniss gegenüberstellte. Die geschichtliche Entwicklung hat in ihrem Sinne einen falschen Weg eingeschlagen, indem sie in ihrer Richtung sich mehr im Einklang mit den Forderungen des Naturrechts und der Revolution zeigte, als mit denjenigen der conservativen historischen Schule, damit aber die letztere *ad absurdum* geführt. Denn indem diese es unternimmt, die Geschichte zu meistern, gibt sie den ihr eigenthümlichen Standpunkt auf. Es kann daher dieser letztere ein vollständig richtiger nicht sein. Auch lässt sich die Frage aufwerfen, ob denn die Resultate der gesammten historischen Arbeit dieser Periode die Voraussetzungen bestätigt habe, von welchen man ausgegangen war. Man hatte auf Grund einer bestimmten Ansicht von geschichtlicher Entwicklung sich dem Studium der letzteren zugewendet und es ist an der Zeit zu prüfen, ob das Ergebniss mit der Anticipation übereinstimmt . . .

Es ist darauf hingewiesen worden, dass diese Schule, wenn sie den Geist der Geschichte zu meistern unternehme, damit ihren eigenen Geist aufgebe. Dieser für die Charakteristik der ersteren überaus wesentliche Punkt verdient eine nähere Betrachtung. Man hat die Organisation der Gesellschaft, ihre Sitten und Gesetze als einen Gegensatz zu einer in natürlichen Gesetzen begründeten Ordnung betrachtet. Während diese als Ausfluss einer, ihr Recht in sich selbst tragenden, Nothwendigkeit erschien, galten jene als Producte der Willkür und Convention, welche ebenso gut beliebige andere Normen hätten hervorbringen und welche ebenso gut dem Irrthume wie der Wahrheit hätten huldigen können. Der unbestimmte Begriff einer idealen Natur, deren Gesetze durch die gewillkürten der Gesellschaft in ihrem Einflusse beschränkt seien, und welcher in

gewisser Weise ein Massstab für die Kritik der letzteren entnommen werden könne, spielt bei den Repräsentanten des Naturrechts und ebenso bei den Vätern der politischen Oekonomie und überhaupt in dem für das 18. Jahrhundert charakteristischen Gedankenkreise eine bedeutsame Rolle. Die historische Schule verwirft diese Auffassung. Die Gesetze der Gesellschaft erscheinen ihr nicht als Aeusserungen der Willkür, sondern als Ergebnisse einer gesetzmässigen Entwicklung. Auch hier besteht ein nothwendiger Zusammenhang, auch hier machen sich Kräfte geltend, welchen wir, indem wir uns ihrem Einflusse nicht zu entziehen vermögen, eine „natürliche" Berechtigung nicht versagen können. Damit wird jener Gegensatz verwischt und der Massstab einer Kritik, welcher den natürlichen Factoren und den Gesetzen ihrer Wirksamkeit entnommen werden wollte, wird beseitigt. Das Naturrecht misst noch mit anderen Massstäben, welche der historischen Ansicht unerreichbar sind. Die Auskunft darüber, wie die heutigen Einrichtungen zu Stande gekommen sind, hat vom Standpunkte des ersteren nur einen geringen Werth. Wir erfahren damit nichts über ihre Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit und über die Richtung, in welcher sie etwa reformirt werden sollen. Die Geschichte überhaupt ist nur eine Summe von Einzelgeschichten, welche kein rationelles Gesammtergebniss liefert. Wir können dieser Summe keinen Massstab für die Beurtheilung der Einzelheiten entnehmen und ebenso wenig diesen Einzelheiten selbst die Gesichtspunkte, nach welchen wir sie zu richten vermöchten. Auf das Gewinnen solcher Gesichtspunkte aber ist das Begehren von Anfang gerichtet. Man beschäftigt sich mit der Frage, wie jene Einrichtungen als entstanden *gedacht werden müssen*, wenn wir ihnen Geltung und verpflichtende Kraft beilegen sollen. Das Naturrecht verhält sich zu dem gesammten Rechte einer Nation ähnlich wie der Richter zu einem bestrittenen concreten Rechte. Wie der letztere nach dem legitimen Ursprung des Zustandes frägt, der als ein rechtlicher Anerkennung fordert, so das Naturrecht. Jener legt dabei die Richtschnur des abstracten Rechts an, das selbst ein geschichtlich gegebenes ist: das Naturrecht aber sieht sich genöthigt, seinen Standpunkt ausserhalb des geschichtlich Gegebenen und des Processes zu nehmen, der

diesem zu Grund liegt. Es geht von irgend einem schlechthin Geltenden aus und prüft, ob die bestehenden Zustände als in ununterbrochenem Einklang mit diesem hervorgebracht gedacht werden können. Diesen Sinn hat unter Anderem die Lehre vom Staatsvertrage. Es erscheint hier als zufällig, wenn die Wirklichkeit in Staat und Gesellschaft einen legitimen Ursprung erweisen kann, und ebenso, wenn sie einen vernünftigen Charakter zeigt. Es wäre denkbar, dass die für das Recht eigentlich massgebenden Kräfte sich bei dessen Hervorbringung bisher gar nicht betheiligt hätten, und nun erst, in den Formeln und Forderungen des Naturrechts, zu Worte kämen. Nach der historischen Ansicht dagegen bedürfen die in der Geschichte sich bethätigenden und den Gestaltungen im Gemeinleben fort und fort zu Grund liegenden Kräfte keiner weiteren Legitimirung und entziehen sich einer von einem aussergeschichtlichen Standpunkte ausgehenden Kritik. Nach ihr ist es überhaupt unmöglich, dass ein ausserhalb des ununterbrochen fortschreitenden geschichtlichen Processes liegender Standpunkt von denjenigen eingenommen werde, welche mit ihrem gesammten Lebens- und Vorstellungsgehalte in diesem Processe stehen. Die Vernunft, welche nach einem solchen Standpunkt trachtet, verfolgt ein ebenso chimärisches Ziel, als wenn sie den Punkt ausserhalb der Welt suchte, von welchem aus sich diese aus den Angeln heben liesse. Ihre Aufgabe ist es, die Gesetze des wirklichen Lebens zu erforschen, nicht, diesem eine von Aussen her beigebrachte Weisheit entgegenzusetzen. Demgemäss soll die Wissenschaft des Rechts eine lediglich „positive“ sein, das ist sie soll es mit dem Wirklichen zu thun haben wie die Naturwissenschaft (Puchta). Im Wirklichen hat sie nach Hegel's Wort das Vernünftige zu erkennen. Sie ist deshalb ihrer Natur nach nicht der Zukunft zugewendet, sondern hat ihr Object in dem, was vollbracht ist. Erst wenn ein Tag seinem Ende zuneigt, in der Dämmerung, beginnt der Vogel der Minerva seinen Flug (Hegel). . . . . Die Ausbildung und geistvolle Vertretung dieser Ansicht bezeichnet m. E. einen wichtigen Fortschritt in der Geschichte unserer Wissenschaften, und die richtigen Elemente, welche sie einschliesst, dürften bestimmt sein, eine noch allseitigere Geltung und unbedingtere Herrschaft zu erlangen, als sie in

der Blüthezeit der historischen Schule errungen haben. Vorausgesetzt, dass es gelingt, sie aus dem Zusammenhange jener mit einer entschiedenen Einseitigkeit behafteten Anschauung zu lösen. Dieselbe scheidet den kritischen Intellect und die im Dienste des Ideales stehenden geistigen Kräfte aus der Reihe der activen, Impulse gebenden, den Fortschritt bestimmenden, historischen Mächte aus und trägt dabei gewichtigen Thatsachen nicht Rechnung. Sie erklärt nicht den revolutionären Charakter, den die Wissenschaft wiederholt gezeigt hat, und die ihr innewohnende Tendenz, die, über dem vor uns liegenden Gebiete ausgebreitete, Dunkelheit mit den Strahlen ihres Lichtes zu durchdringen und den Pfadfinder für die voranschreitende Menschheit abzugeben.

Es bedarf wohl keiner Ausführung darüber, dass und bzw. wie die hier hervorgehobenen Elemente der historischen Ansicht mit den conservativen Gesinnungen der Schule, auf welche unter I. hingewiesen worden ist, zusammenhängen.

2. Der historischen Ansicht erscheint das Volk nicht als eine Summe von Einzelexistenzen, sondern als ein selbstständiges Ganzes und als Subject einer eigenthümlichen Entwicklung. Diese letztere verknüpft die Individuen in einer zweifachen Richtung. Sie verbindet die einander folgenden Generationen, indem sie den Cyclus der auf- und absteigenden Entwicklung einer jeden zum Gliede einer, in strenger Geschlossenheit sich durch die Zeiten erstreckenden, Kette macht. Sie verbindet ferner die gleichzeitig lebenden Volksgenossen, indem sie die wechselnden Zustände derselben als Elemente eines sie alle umfassenden einheitlichen Processes erscheinen lässt. Diese Auffassung des Volkes als eines selbstständigen Wesens von (im Verhältniss zu den Einzelnen) relativer Unsterblichkeit ist uralt, und findet in dem gemeinen Sprachgebrauch, welcher jenem alle menschlichen Qualitäten und eine eigene Geschichte zuerkennt, einen mannigfachen Ausdruck. Eine Formulirung derselben findet sich u. A. in folgenden häufig citirten Worten des Paulus: . . *civitates esse immortales, quia scil. populus est in eo corporum genere, quod ex distantibus constat, unique nomine subjectum est, ut habet* ἕξιν μίαν, *ut Plutarchus, spiritum unum.* In dem Zusammenhange der historischen Ansicht hat dieselbe eine erhöhte Be-

deutung gewonnen. Den Hauptrepräsentanten derselben handelt es sich hiebei nicht um ein blosses Bild. Sie denken sich als Träger des oben bezeichneten Processes eine selbstständige reale Potenz, mögen sie dieselbe als Volksgeist oder als objectiven sich selbst bewegenden Begriff, oder als Lebensprincip eines selbstständigen Organismus etc. fassen. Die letztere Auffassung des Volksganzen als eines Organismus hat sich behauptet, und spielt in der Gegenwart, losgelöst von den übrigen Elementen der historischen Ansicht, eine bedeutsame Rolle. Sie soll künftig einer besonderen Betrachtung und Prüfung unterzogen werden. Für die historische Ansicht ist es bezeichnend, dass sie den Einzelnen lediglich in diesem Zusammenhange, als abhängigen Träger von Functionen betrachtet, welche ihr Gesetz aus dem Ganzen heraus empfangen. Auf das Verhältniss, in welchem derselbe sich hier zu diesem Ganzen befindet, als ein Glied, das seine Impulse von jenem erhält, das für seine Wirksamkeit nach Form und Inhalt sein Mass in den Zwecken dieses Ganzen hat, lässt der Aristotelische Satz, dass das Ganze vor den Theilen sei, sich anwenden, und ist von Repräsentanten der historischen Richtung mit Entschiedenheit angewendet und zu Ungunsten der Autonomie des Einzelnen verwerthet worden. Dabei blieb unbeachtet, dass die Einzelpersönlichkeit in diesem functionellen Abhängigkeitsverhältnisse nicht aufgehe, dass sie nicht blos Glied eines höheren Organismus sei (wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann), dass sie, anders ausgedrückt, ihrem Begriff nach nicht zusammenfalle mit dem Begriff des Bürgers, und zumal in der modernen Welt nicht mit diesem zusammenfalle, dass daher der nach Selbstständigkeit strebenden Persönlichkeit gegenüber und in Bezug auf deren Verhältniss zum Staate mit jenem Satze nichts anzufangen sei.

Man hatte der Einseitigkeit des Naturrechts gegenüber die Aufgabe, durch die Vertretung der entgegengesetzten Einseitigkeit ein rationelles Gleichgewicht vorzubereiten, und dieser ist man gerecht geworden. Jenes hatte den Einzelnen aus dem bezeichneten Zusammenhange losgelöst und den gemeinsamen Einrichtungen und Lebensformen als souveränen Autor gegenübergestellt. Die Selbstständigkeit und geistige Freiheit, nach welcher derselbe strebt, und für welche die

Bedingungen durch die Gemeinschaft gewonnen werden, setzt es als von Anfang gegeben und der Gemeinschaft zu Grund liegend voraus. Das ideale Ziel des Wegs wird von dem Naturrecht an den Anfang gesetzt, von der historischen Schule der Anfang zugleich als das Ziel betrachtet. Daraus ergeben sich für beide eine Reihe bedeutsamer Folgerungen, die sich zu Systemen von entgegengesetztem Charakter zusammenschliessen.

Das Naturrecht stellt die Einzelnen dem Staate, ihrem Geschöpfe, als Träger ursprünglicher Rechte gegenüber, und fordert für jede Freiheitsbeschränkung eine mit diesen Rechten verträgliche Begründung, die historische Schule sieht dagegen in ihnen dem Staate gegenüber primär Subjecte von Verpflichtungen und erkennt ihnen nur abgeleitete Rechte zu. — Das Naturrecht sieht in der als ursprünglich vorgestellten individuellen Freiheit ein wesentliches, auch ethisch bedeutsames Gut, ja die allgemeine Voraussetzung für die Entfaltung eines menschenwürdigen Daseins, die historische Schule dagegen sieht diese Voraussetzung und zugleich den Kern aller sittlichen Gesinnung in der Anerkennung der Bande, in welchen wir uns von Anfang der in Zeit und Raum sich ausbreitenden Gemeinschaft gegenüber befinden. — Das Naturrecht, welches von den allgemeinen Merkmalen der menschlichen Persönlichkeit ausgeht, kömmt naturgemäss zur Aufstellung des Princips der Rechtsgleichheit, die historische Schule dagegen, welche ihren Ausgang von dem Leben des Ganzen und bezüglich des Einzelnen von der Stellung desselben zu den für jenes wesentlichen, in sich verschiedenen, Functionen nimmt, zur Behauptung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit rechtlicher Ungleichheiten. — Dieselben Ausgangspunkte führen das erstere zur Vertretung, die letztere zur Bekämpfung der kosmopolitischen Richtung in der Entwicklung des Rechts. Dem Naturrecht erscheint der nationale Charakter desselben als etwas Zufälliges und bzw. Nicht-sein-sollendes, der historischen Schule dagegen, welche das Recht als eine Schöpfung des individuellen Volksgeistes betrachtet, als eine wesentliche und unvertilgbare Eigenschaft desselben. — Mit jenen Ausgangspunkten hängt auf der einen Seite die Vorliebe für solche Formen der Rechtsbildung, bei welchen der auf be-

stimmte Zwecke bewusst gerichtete individuelle Wille als der entscheidende Factor sich darstellt (Vertrag, Gesetz), auf der andern Seite die Abneigung gegen diese Formen und die Bevorzugung des Gewohnheitsrechts, bei dessen Hervorbringung der Wille des Einzelnen eine mehr passive Rolle spielt und die für das Volk charakteristischen allgemeinen Bedürfnisse und Instincte einen unmittelbareren Ausdruck erhalten, zusammen . . . .

3. Die Betrachtungsweise des vorigen Jahrhunderts hatte nicht blos die Individuen, sondern auch die einzelnen Seiten des Volkslebens isolirt und mit einer imaginären Selbstständigkeit ausgestattet.

So hatte sie das Recht völlig losgelöst von den übrigen Elementen des nationalen Lebens, von Sitte, Moral, Wirthschaft und Politik, so das wirthschaftliche Leben und dessen Gesetze als unabhängig von Recht und Sitte etc. vorgestellt, während die historische Betrachtungsweise vor Allem den Zusammenhang und das Verhältniss wechselseitiger Abhängigkeit erfasst, welche zwischen jenen Elementen bestehen. Dabei handelt es sich nicht, bzw. nicht blos, um eine Verschiedenheit der wissenschaftlichen Methode. Es ist unzweifelhaft ein berechtigtes Verfahren, ein Beobachtungsobject zu isoliren, um dessen specifische Natur exacter bestimmen zu können. Aber es geschah nicht im Sinne einer derartigen bewussten theoretischen Operation, dass man im Naturrechte das Recht und die ihm eigenthümlichen Principien, in der politischen Oekonomie die wirthschaftlichen Verhältnisse und die ihnen speciell entsprechenden physischen Kräfte isolirte. Man war sich vielmehr der Abstraction, von welcher man ausging und bei welcher man verharrte, nicht, oder doch nicht nach ihrem vollen Umfange und nach ihrer ganzen Tragweite, bewusst, und legte den Ergebnissen einer Betrachtung der willkürlich isolirten Objecte eine unmittelbare Anwendbarkeit bei, welche sie offenbar nicht besitzen. Man unterlag hiebei einem ähnlichen Irrthum, wie bei der Beurtheilung der Rechtsstellung des Individuums. Wie man hier von den Beschränkungen und Bedingungen, unter welchen der Einzelne eine Selbstständigkeit zu erringen und zur Anerkennung zu bringen vermag, abstrahirt und gleichwohl die Re-

sultate einer auf Grund solcher Abstraction angestellten Untersuchung für unmittelbar verwerthbar auf legislativem Gebiete angesehen hatte, so war man dort von der Voraussetzung einer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit jener verschiedenen Gruppen von Lebensverhältnissen und socialen Mächten ausgegangen, welche in Wirklichkeit nicht besteht und nie bestand, ohne dass diesem Umstande an irgend einer Stelle entsprechend Rechnung getragen worden wäre. Man würde Recht gehabt haben, wenn der gesellschaftliche Zustand sich in eine Anzahl von Lebensgebieten zerlegen liesse, von welchen jedes durch eine einzelne Kraft absolut regiert und für welches der Inhalt der erforderlichen gesetzlichen Normen je aus Einem Princip heraus zu deduciren wäre. Aber es machen sich in Wahrheit überall in derselben Sphäre gleichzeitig Interessen und Kräfte verschiedenster Art und insbesondere die Hauptfactoren des gesellschaftlichen Lebens sich gegenseitig theils unterstützend, theils beschränkend geltend, so dass darin ein Gleichgewichtszustand nur durch Compromisse zu Stande kommen und sich behaupten kann. Es würden indessen Naturrecht und politische Oekonomie den Einfluss auf die herrschenden Vorstellungen und die Gesetzgebung, welchen sie in so ausgedehntem Masse besassen, nicht erlangt haben, wenn ihre Einseitigkeit nicht Richtungen des wirklichen Lebens entsprochen hätte. In den einzelnen Theilen der gesellschaftlichen Organisation (Sitte, Moral, Religion, Recht, Wirthschaft etc.) macht sich, wie in den einzelnen Wissenszweigen, eine Tendenz zur Selbstständigkeit, allerdings neben anderen die Wirkungen der ersteren modificirenden Tendenzen, geltend. Auf Stufen höherer socialer Entwicklung, welche immer zugleich Stufen höherer Differenzirung sind, zeigen sich jene Theile durch das Hervortreten der ihnen eigenthümlichen Elemente bestimmter unterschieden und die für sie charakteristischen Lebensformen vollständiger ausgebildet. Unterschiede und Gegensätze, welche sich früher nur undeutlich und in verworrener Weise anzeigten, haben sich nun bedeutsam und für Alle greifbar ausgeprägt. In dieser Richtung auf deutlichere Unterscheidung und relative Verselbstständigung jener Theile der socialen Organisation hat während der letzten 100 Jahre eine gewaltige Voranbewegung

stattgefunden. Naturrecht und politische Oekonomie haben dabei den jener Tendenz zu Grund liegenden realen Factoren vermöge ihrer erwähnten Einseitigkeit wichtige Dienste geleistet. Dieser Bewegung ist auf verschiedenen Gebieten eine Reaction gefolgt. Auf wissenschaftlichem Gebiete hat dieselbe ihre vornehmsten Repräsentanten in den Vertretern der historischen Ansicht. U. A. hat die historische Rechtsschule den Zusammenhaug des Rechts mit Sitte und Moral, in ihren jüngsten Repräsentanten auch den zwischen Recht und Wirthschaft (Arnold, Cultur und Rechtsleben) betont. Das Verhältniss der letzteren zu einander ist das beständige Augenmerk der historischen Schule der Nationalökonomie. Diejenigen aber, welche jene Einseitigkeit zuerst aufgedeckt haben, sind regelmässig einer entgegengesetzten Einseitigkeit verfallen. Jene Tendenz, als deren theoretische Repräsentanten die Andern ihren Einfluss erlangt haben, wurde von ihnen übersehen, bzw. als vorhanden oder als berechtigt bestritten. Und doch ist die oberflächlichste Vergleichung ursprünglicherer Zustände mit den unsrigen genügend, um dieselbe als einen wesentlichen Faktor in der geschichtlichen Entwicklung der Völker erkennen zu lassen.

Dies Verhalten der zuletzt erwähnten Gruppe von Schriftstellern hängt mit ihrer Hervorhebung und einseitigen Vertretung des Nationalitätsprincips, auf welche bereits hingewiesen worden ist, zusammen. Denn die Abhängigkeit jener gesellschaftlichen Gebilde von einander entspricht ihrer gemeinsamen Abhängigkeit von der nationalen Eigenart, und in dem Masse als dieselben sich aus der alten Ununterschiedenheit der Elemente des nationalen Lebens emporheben und ihre specifische Natur entfalten, ist es möglich, dass sich eine Annäherung auf internationalem Gebiete vollziehe. Das ältere, mit dem Cultus und den übrigen Bestandtheilen des Volksethos noch inniger verbundene römische Recht war so wenig geeignet, Bestandtheile eines Weltrechts abzugeben, wie die römische Nationalreligion, sich zur Weltreligion zu erheben. Die Fortschritte in der oben erwähnten Richtung der Differenzirung des gesellschaftlichen Lebens sind daher eine Vorbedingung für das Hervortreten einer kosmopolitischen Richtung in der Entwicklung desselben. Die Vertretung der letzteren aber seitens des

Naturrechts ist mit der hier charakterisirten Einseitigkeit desselben durch eine natürliche Logik verbunden.

In der letzterwähnten wie in den zuvor besprochenen Beziehungen strebt die Gegenwart nach Ueberwindung entgegengesetzter Einseitigkeiten. Unter Anderm strebt man im Bereiche der Jurisprudenz dahin, neben dem nationalen Ausgang und den beharrlichen Einflüssen der Volkseigenthümlichkeit auch jener kosmopolitischen Richtung wieder zur Anerkennung zu verhelfen und zwar im Zusammenhange mit der Beobachtung des dem Rechte innewohnenden Selbstständigkeitstriebes und seiner geschichtlichen Manifestationen (Ihering).

4. Jener Abhängigkeit der einzelnen Seiten des Volkslebens von einander entspricht ferner die Abhängigkeit des Ganzen von den gegebenen äusseren Lebensbedingungen, wie Klima, Bodenbeschaffenheit, gegebenen besonderen Objecten und Aufgaben für die wirthschaftliche Thätigkeit, den vorhandenen Mitteln für die Lösung der letzteren etc. Unter denselben Bedingungen, unter welchen jene erstere Abhängigkeit augenscheinlicher hervortritt, nämlich in ursprünglichen Zuständen, ist dies auch bezüglich dieser letzteren der Fall, und in ähnlichem Sinne, wie dort die Erringung einer relativen Selbstständigkeit auf dem Wege einer fortschreitenden Entwicklung liegt, ist dies auch hier anzunehmen. Die Repräsentanten des Naturrechts haben auch in dieser Richtung von der gegebenen Abhängigkeit abstrahirt und die menschliche Persönlichkeit von Haus aus den Naturmächten gegenüber als bestimmend und herrschend gedacht, während sie hier aus Zuständen einer vollkommenen Sklaverei nur im Wege einer langsam vorschreitenden Entwicklung sich zu relativer Freiheit emporzuheben vermag. Sie gaben ihr zugleich für die Gestaltung der politischen und socialen Zustände einen einheitlichen Massstab an die Hand, welcher seine Berechtigung nicht erst an der Besonderheit der gegebenen Verhältnisse, am wenigsten an jenen äusseren Thatsachen, erproben sollte, während diese Zustände in der Wirklichkeit überall auf gewisse physische und beziehungsweise technische Voraussetzungen hinweisen, unter welchen sie in der gegebenen Zeit an der bestimmten Stelle sich nicht hätten bilden oder behaupten können. Die nächste Aufgabe der Doctrin aber bestimmten Lebensformen gegenüber liegt in

der Klarlegung der Bedingungen, an welche ihre praktische Entwicklung überhaupt und an einem gegebenen Orte gebunden ist. Dieser Aufgabe haben sich auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden äusseren Bedingungen die Vertreter der historischen Betrachtungsweise vielfach unterzogen. Als einer der ersten Montesquieu, welchen Hegel, hier competent, als einen echten Repräsentanten dieser Richtung rühmt. In neuerer Zeit ist es mit umfassenden Mitteln vornehmlich auf dem Gebiete der Nationalökonomie (vgl. hinsichtlich der principiellen Gesichtspunkte vornehmlich Knies, politische Oekonomie) geschehen.

Die sorgfältigen historischen Detailstudien, welche sich unter dem Einflusse der historischen Ansicht in den letzten Decennien über so viele Gebiete ausgebreitet haben, bestätigen in ihren Resultaten die Annahme einer vielseitigen Bedingtheit aller eingewurzelten Institutionen. Sie haben die Aufmerksamkeit für die Besonderheiten der bei den einzelnen Völkern sich findenden socialen und politischen Gebilde und zugleich damit die Aufmerksamkeit für die eigenthümlichen äusseren und inneren Voraussetzungen ihres Bestandes geschärft.

Diese ganze wissenschaftliche Bewegung ist gekennzeichnet durch eine „grundsätzliche Hingabe an den concreten Individualismus der empirischen Wirklichkeit und das unterschiedsvolle Leben der geschichtlichen Menschheit“ (Knies). Mit ihr ist in der Würdigung jener Besonderheiten eine wesentliche Aenderung eingetreten. Während man auf Seiten der Repräsentanten des Naturrechts geneigt war, nur dasjenige als wahrhaft berechtigt anzuerkennen, was sich als Bestandtheil einer universellen Gesetzgebung, als für alle Völker und allezeit giltig denken lasse, zeigen die Vertreter der historischen Richtung häufig eine Vorliebe gerade für jene gesellschaftlichen Gebilde, welche mit dem Boden, auf dem sie entstanden sind, unlösbar verwachsen zu sein scheinen, und sind im Allgemeinen geneigt, eine solche Unlösbarkeit derartiger Gebilde von ihrem Entstehungsorte von vornherein anzunehmen.

Uebrigens ist es unmöglich, hier im Einzelnen Sätze aufzustellen, welche für jene grosse Gruppe von, zur historischen Ansicht in einer näheren Beziehung stehenden, Gelehrten gleichmässig und uneingeschränkt Geltung in Anspruch nehmen

könnten. Denn abgesehen von diesem einen Bande stehen diese Gelehrten in mannigfachsten Gegensätzen zu einander, welche sich u. A. auch in Bezug auf die Würdigung eigenthümlicher Einrichtungen und deren Entstehungsgründe geltend machen. Es lassen sich hier wieder verschiedene Hauptrichtungen und bzw. Voreingenommenheiten unterscheiden. Während Einige ihre Aufmerksamkeit mit Vorliebe jenen äusseren Einflüssen zuwenden, auf welche hier zuletzt hingewiesen worden ist, suchen Andere die entscheidenden Bedingungen und den eigentlichen Erklärungsgrund für solche Einrichtungen überall in dem als nicht weiter ableitbar gedachten nationalen Geist, bzw. der als selbstständiger Träger des einheitlichen Volkslebens vorgestellten gleichviel wie benannten Potenz (sub 2 oben). Andere wieder sind im Allgemeinen geneigt, das eigenthümliche Wesen einer Institution auf eine bestimmte Entwicklungsstufe, wohl auch die gesammte, eigenthümliche Cultur der Völker und Zeitalter auf bestimmte Stufen menschheitlicher Entwicklung zu beziehen (Hegel, aus früherer Zeit Vico). Letzteres ist indessen nur bei einer Minderzahl der Fall. Bei der Mehrzahl, zumal derjenigen, deren Forschungen sich auf die Geschichte eines einzelnen Volkes beschränken, spielt die Rücksicht auf die den allgemeinen Gang menschlicher Entwicklung kennzeichnenden und bestimmenden Elemente neben derjenigen auf die Volksindividualität und die besonderen Bedingungen, unter welchen sich dieselbe entfaltet, eine untergeordnete, bzw. gar keine Rolle. In der Gegenwart bereitet sich eine vollständigere Erkenntniss der Bedeutung aller dieser Momente und ihres Verhältnisses zu einander vor. Forschungen auf verschiedensten Gebieten vereinigen sich, um uns eine Erweiterung des Wissens in dieser Richtung in Aussicht zu stellen. Arbeiten aus dem Bereiche der Völkerkunde verbinden sich mit rechtshistorischen und nationalökonomischen Arbeiten, welche in immer weiterem Umfange die Erforschung des Zusammenhangs der festgestellten Thatsachen und der Gesetze, unter welchen die Bewegung des in seinen Einzelheiten klargelegten geschichtlichen Lebens steht, sich zur Aufgabe setzen. Dazu treten andere Arbeiten, in welchen der Versuch gemacht wird, aus den vielgestaltigen Bruchstücken unseres Wissens über uns und unser Geschlecht

haltbare Grundlagen für die Zukunftswissenschaft der Sociologie zusammenzufügen.

5. Naturrecht und ältere politische Oekonomie, sowie überhaupt die im vorigen Jahrhundert herrschende wissenschaftliche Denkweise sind durch eine Eigenschaft ausgezeichnet, welche man den „Absolutismus der Doctrin“ genannt hat, eine Eigenschaft, auf welche bereits oben (1.) hingewiesen wurde und welche mit den bisher besprochenen Merkmalen dieser Denkweise in einem nahen Zusammenhange steht. Die letztere ignorirt nämlich die Abhängigkeit, in welcher die gesammte wissenschaftliche Bewegung einer Zeit sich von den jeweils herrschenden Mächten und den die gegebene Entwicklungsstufe charakterisirenden Bestrebungen befindet, und versetzt sich gleichsam auf einen Standpunkt ausserhalb der Bewegung des geschichtlichen Lebens. Von diesem aus trachtet sie überall nach der Gewinnung von Lehrsätzen und Maximen von absoluter Geltung, auch in Beziehung auf Gebiete, in welchen die Complicirtheit der Erscheinungen, sowie die fortschreitende Umbildung der sie beherrschenden Factoren und die zwischen den letzteren bestehenden, in immer neuen Formen hervortretenden und durch keinen Imperativ der theoretischen oder praktischen Vernunft aus der Welt zu schaffenden, Gegensätze solche ausschliessen. Niemals zuvor hatte der wissenschaftliche Intellect sich so mächtig und souverän, so berufen gefühlt, für alle Sphären des Lebens das „Mass der Dinge“ aufzurichten. Zwar hat dieses Machtgefühl der Doctrin auch in unserem Jahrhunderte seine Repräsentanten gehabt. Hat es doch seine auffallendste Verkörperung in der Hegel'schen Philosophie erhalten. Aber zugleich ist das Bewusstsein einer Abhängigkeit auch der wissenschaftlichen Erkenntniss von der Entwicklungsstufe des in der Geschichte sich entfaltenden Geistes nie zu schärferem Ausdruck gelangt, als eben bei Hegel. Speciell ist es eine Consequenz der historischen Ansicht, welche in dem „Princip der Relativität“ jenem Bestreben, Principien von absoluter Geltung zu formuliren, entgegengesetzt wurde. Auch haben Repräsentanten dieser Ansicht (z. B. Knies) den Zusammenhang bedeutsamer wissenschaftlicher Richtungen (z. B. der älteren politischen Oekonomie) mit bestimmten gesellschaftlichen Zuständen klargelegt.

Jenem „Absolutismus der Doctrin“ verwandt ist der „Formalismus“ und bzw. „Dogmatismus“, der in der Geschichte der Wissenschaften eine so grosse Rolle spielt, und welcher u. A. auch dem Naturrecht anhaftet, der historischen Richtung aber durchaus widerstrebt. Derselbe ruht auf der Voraussetzung, dass ein bestimmter Besitzstand der Doctrin eine Vervollständigung aus sich heraus zulasse durch die Zergliederung und bzw. Verknüpfung der in ihm enthaltenen Begriffe und Urtheile. Durch ein solches Verfahren gestaltet sich, wenn dasselbe einseitig fortgeführt wird, ein theoretisches System, welches den realen Verhältnissen gegenüber sozusagen sein eignes Leben und eine Unabhängigkeit hat, wie sie jenen oben erwähnten Tendenzen entspricht. Ein solches Verfahren würden wir gelten lassen müssen, wenn wir annehmen könnten, dass das Leben in seinem Gange jederzeit mit den Ergebnissen solcher Arbeit sich im Einklang zeigen müsse, was nur der Fall sein würde, wenn jene Begriffe und Urtheile die Formeln für die gesetzmässige Wirksamkeit all' derjenigen Kräfte enthielten, welche in den betreffenden Gebieten als die massgebenden erscheinen. Selbstverständlich aber lässt sich dies von dem Besitzstand der Wissenschaft nirgends behaupten. Auch hat man es im Bereiche der hier in Betracht gezogenen Disciplinen kaum jemals geradezu vorausgesetzt. Aber das Verhalten, welches als formalistisch von uns und Andern bezeichnet worden ist, erscheint häufig nur unter der Voraussetzung einer solchen Annahme verständlich und beweist jedenfalls eine grosse Ueberschätzung des Begriffsmaterials, mit dem man haushält, und der zergliedernden und deducirenden Arbeit, der man sich ergibt. Für die Erweiterung unserer wissenschaftlichen Erkenntniss hat es nur eine geringe Bedeutung. Wo es die Herrschaft erlangt, da steht eine Periode der Unfruchtbarkeit in Aussicht. An einem bestimmten Punkte angelangt, bewegt sich die entsprechende wissenschaftliche Arbeit im Kreise. Allerdings hat es im Bereiche der Jurisprudenz mit jenem formalistischen Verhalten eine besondere Bewandtniss. Hier hat es einen technischen Werth, der an dieser Stelle nicht interessirt. Aber in Bezug auf wissenschaftliche Probleme, welche jenseits des blos Technischen liegen, gilt das Gesagte auch hier.

Aus der hier hervorgehobenen Eigenschaft erklärt sich die

Rolle, welche das Naturrecht in der Geschichte des Rechtsstudiums und der Rechtswissenschaft in unserem Jahrhunderte gespielt hat. Während es dem politischen Leben, dem freiheitlichen Geiste entsprechend, welcher es hervorgebracht hat, Fermente für eine Entwicklung in progressistischem Sinne geliefert hat, erscheint es in jenen ersteren Beziehungen eher als ein Element der Trägheit. U. A. führte dasselbe auf österreichischen Universitäten ein conservatives Stillleben und erwies sich der Protection als würdig, welche ihm unter einem System des Stillstandes zu Theil ward. An dem Aufblühen des Rechtsstudiums und der Rechtslehre daselbst hat es keinen Antheil.

Eindrücke entgegengesetzter Art überraschen uns, wenn wir die Bewegung, die uns hier vornehmlich interessirt, in ihrem Verlaufe verfolgen. Die Anschauungsweise, welche specieller als „historische Ansicht" bezeichnet worden ist, hat einen wesentlich conservativen Charakter und ihre vornehmsten Repräsentanten haben, insoweit sie einen Einfluss auf die politischen Verhältnisse zu nehmen vermochten, diesen im Sinne der conservativen Interessen geübt. Gleichwohl ist mit ihr in die Wissenschaft ein bedeutsames Element der Bewegung gekommen, das jeder Verknöcherung und jedem definitiven Abschluss sich entgegensetzt. Denn ihr erscheint, wie wir gesehen haben, jeder gegebene Zustand, auch des geistigen Lebens, in vielseitigster Abhängigkeit von lebendigen Kräften und als ein Moment in einem Processe, der in seiner Ausdehnung nicht zu überblicken und dessen Ziel nicht abzusehen ist. Eine solche Auffassung schliesst jeden Dogmatismus und jede Beruhigung bei einem Systeme von mehr oder minder sorgfältig bestimmten und in Zusammenhang unter einander gebrachten Begriffen aus. Allerdings sind die Consequenzen derselben in dieser wie in anderen Beziehungen nicht sofort gezogen worden. Der geistige Zusammenhang, auf welchen am Anfange dieser Studie hingewiesen worden ist, setzte sich dem entgegen. Aber der natürliche Gang der Dinge brachte sie zum Vorschein und verheisst ihnen eine steigende Bedeutung.
